

4. Berechnung des Steuerabzugs

		Der Steuerverwaltung vorbehalten
15	Zinsen, die nur einmal jährlich auf Spareinlagen gutgeschrieben werden (Zeile 11; Spalte 7) :	
16	+ Zinsen, auf andere Schuldforderungen entfallen oder mehrfach im Jahr auf Sparkonten gutgeschrieben werden (Zeile 14; Spalte 7) :	
17	= Gesamtbetrag der außerhalb von Luxemburg getätigten Zinserträge :	
18	Steuerabzug in Höhe von 20% auf dem Gesamtbetrag der in Zeile 17 erklärten Zinszahlungen :	
19	- Im Ausland, unter Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens, einbehaltene Quellensteuer auf Spareinlagen unter Punkt 3.1. (Zeile 11; Spalte 8) :	
20	- Im Ausland, unter Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens, einbehaltene Quellensteuer auf andere Schuldforderungen und Sparkonten unter Punkt 3.2. (Zeile 14; Spalte 8) :	
21	= An die Steuerkasse Ettelbruck zu entrichtender Steuerbetrag (Postscheckkonto: CCPLLULL - IBAN LU13 1111 0069 6679 0000) :	
22	<u>Wichtige Anmerkung:</u>	
23	Da die Erklärungspflicht und die Pflicht zur Entrichtung der Abgeltungssteuer, die den Zahlstellen auferlegt würden, wenn sie in Luxemburg niedergelassen wären, dem wirtschaftlichen Eigentümer obliegen, hat dieser die in Zeile 21 erklärte Quellensteuer unverzüglich und ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Bei der Überweisung ist die Aktennummer sowie die Steuerart "15000" anzugeben.	
24	Im Prinzip stellt das zuständige Steueramt "Bureau de la retenue d'impôt sur les intérêts" keinen Steuerbescheid aus. Bei ungenauer oder fehlerhafter Erklärung wird jedoch ein Steuerbescheid ausgestellt, um dem wirtschaftlichen Eigentümer den Rechtsweg zu ermöglichen.	

5. Unterschrift des wirtschaftlichen Eigentümers

Diese Erklärung wird als richtig und vollständig bescheinigt.

25 _____, den _____

26

27

28

29

Unterschrift

Name und Vorname des Unterzeichners